

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

19.

27.) Generale des Geheimen Finanz-Collegii,
wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der
Justizämter und Kammergüter;
vom 14ten November 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.
Ihrer getreuer. Da, den gemachten Erfahrungen zu Folge, das unterm 23ten
Juni 1751., wegen des Aufbaues neuer Häuser, in Unsern Ämtern ergangene Ge-
nerale nicht allenthalben gehörig befolgt worden ist; so erachten Wir für nöthig, solches
andurch einzuschärfen und, mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse, in Folgendem zu
erläutern.

1.) Der Wiederaufbau bereits vorhanden gewesener Wohnhäuser außerhalb der
Städte und Dörfer, und der Aufbau neuer Wohnhäuser auf Stellen, wo noch keine
gestanden, in- und außerhalb der Städte und Dörfer, ist an Orten, welche der Ge-
richtsbarkeit Unserer Ämter und Kammergüter unterworfen sind, nur dann erlaubt,
wenn von Unserm Geheimen Finanz-Collegio Concession dazu ertheilt wird. Jeder
Waulustige hat aber seinem Gesuche um Concession zu einem Hausbaue einen Wauriß
beizufügen.

2.) Wer ohne solche Concession dergleichen Baue unternimmt, soll angehalten wer-
den, das aufgeführte Gebäude wegreißen zu lassen. Weigert er sich, dies zu thun, dann
ist das Wegreißen auf seine Kosten obrigkeitlich zu veranstalten.

Wenn Jemand zu einem Hausbaue zwar Concession erlangt, bei der Ausführung
des Baues aber die gemachten Bedingungen und Vorschriften nicht befolgt, oder gegen